

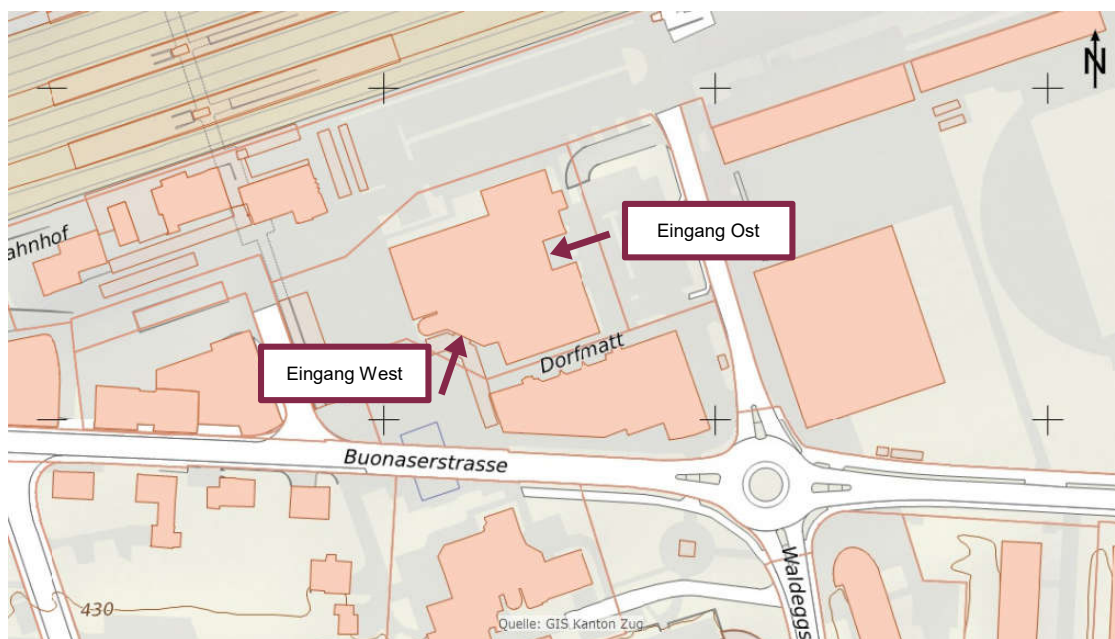
3. November 2020/rikriv

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 24. November 2020

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht der Gemeinde als Veranstalterin der Gemeindeversammlung als Folge der aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nach, insbesondere der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage). Das Konzept wurde im Nachgang zu den Entscheiden des Bundesrats vom 28. Oktober 2020 aktualisiert. Allfällige weitere Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Risch unter www.rischrotkreuz.ch – Stichwort «Gemeindeversammlung» aufgeführt.



1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Saal Dorfmatte einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Saals Dorfmatte erfolgen vom West- und Ost-Eingang her. Bei beiden Zutrittsbereichen sowie im Saal wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.



Ein- und Ausgänge Saal Dorfmatte

3. Bei den Eingängen zum Saal Dorfmatth stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Gesichtsmaske tragen (Maskentragpflicht). Die Gesichtsmasken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden über das korrekte Tragen von Gesichtsmasken informiert.
5. Bei den Eingängen sowie im Saal Dorfmatth stehen genügend Abfallkübel zur Verfügung.
6. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden in Sektoren zugewiesen. Aufgrund der unbekannteten Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen eventuell nicht eingehalten werden.
7. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, nehmen in einem speziell hergerichteten Sektor Platz, bei dem der Abstand zwischen den Sitzplätzen von 1.5 Metern zwingend eingehalten wird.
8. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. In diesem wird von den Besucherinnen und Besuchern ihr Name, Vorname, Wohnort sowie Telefonnummer erfasst. Auf dem Kontaktformular ist die Sitznummer aufgeführt. Für das Ausfüllen des Kontaktformulars erhalten die Besucherinnen und Besucher einen Kugelschreiber, der von den Besucherinnen und Besuchern behalten werden kann. Nach der Gemeindeversammlung übergeben die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular von der Gemeinde Risch bezeichneten Personen, die die Vollständigkeit der Formulare überprüfen. Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist. Die Formulare werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
9. Aufgrund der allfälligen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen ist es möglich, dass Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung in Quarantäne kommen. Der Quarantäneentscheid würde vom kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zug gefällt.
10. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
11. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
12. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.
13. Beim Zutritt der Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung zum Saal Dorfmatth werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
14. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.